

479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (251 der Beilagen): Bundesgesetz über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Schaffung einer dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung entsprechenden gesetzlichen Grundlage zum Ziel, mit Hilfe derer eine dem Grundrecht auf die Freiheit der Kunst entsprechende Richtlinie für die Kunstförderungstätigkeit des Bundes festgelegt und speziell auf die Bedürfnisse der Kunst zugeschnittene Förderungsregelungen ausgearbeitet werden sollen.

Während die Förderungstätigkeit des Bundes auf anderen Gebieten, wie etwa auf jenem der Erwachsenenbildung und des Sports, längst durch Bundesgesetze geregelt ist, fehlt eine entsprechende Regelung für das Gebiet der Kunstförderung. Im Bereich der Kunstförderung des Bundes sind derzeit nur Teilgebiete gesetzlich geregelt, und zwar die Filmförderung sowie die (teilweise) Deckung des Abgangs des Salzburger Festspielfonds durch Bundesmittel.

Kulturpolitisch gesehen, liegt das Schwergewicht des gegenständlichen Entwurfes auf der durch Selbstbindung herbeigeführten Verpflichtung des Bundes zur Förderung des künstlerischen Schaffens in Österreich und seiner Vermittlung. Diese Verpflichtung, wie sie in analoger Weise in Kulturförderungsgesetzen der Bundesländer bereits normiert ist, stellt für den Bereich der Kunstförderung des Bundes eine Neuerung dar und verbessert die Voraussetzungen für das künstlerische Schaffen und seine Vermittlung. Ebenso neu ist der Gesetzesauftrag, die Vielfalt der Kunst bei der Förderung zu berücksichtigen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 13. November 1987 der Vorberatung unterzogen und nach Berichterstattung durch die Abgeordnete

Adelheid Praher einstimmig beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Matzenauer, Ing. Nedwed, Dr. Stippel und Ella Zipser, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Kurt Bergmann, Mag. Cordula Frieser, Dr. Schüssel und Steinbauer, von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Probst sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Herbert Fux angehörten. Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde Abgeordneter Kurt Bergmann, zum Stellvertreter der Abgeordnete Ing. Nedwed und zum Schriftführer die Abgeordnete Ella Zipser gewählt.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in einer Sitzung mit der gegenständlichen Materie und berichtete sodann dem Unterrichtsausschuß am 17. Februar 1988 über das Ergebnis seiner Arbeiten.

Von den Abgeordneten Kurt Bergmann, Ing. Nedwed, Probst und Herbert Fux wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht. An der weiteren Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Bergmann, Ing. Nedwed, Probst, Herbert Fux und Steinbauer sowie der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlik.

Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zu einzelnen Bestimmungen hat der Unterrichtsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

Zu § 2 Abs. 4:

Der Ausschuß geht davon aus, daß für Zuschüsse an Unternehmungen sowie für die Förderung von privaten Theatern, Festspielen und Orchestern im

2

479 der Beilagen

Rahmen des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/13016 im jeweiligen Jahr kein höherer Prozentanteil an den gesamten im Kapitel 13 des jeweiligen Bundesvoranschlages veranschlagten Förderungsmittel verwendet werden soll, als im Jahre 1987. Nachweise darüber wären im Rahmen des jährlichen Kunstberichtes zu erbringen.

Zu den §§ 4, 5, 6 und 8:

Die Förderungsrichtlinien sollen nur das für einen wirtschaftlichen Einsatz der Kunstförderungsmittel unerlässliche Mindestmaß von Auflagen, Bedingungen und Nachweispflichten für den Förderungswerber vorsehen. Sie sollen den Erfordernissen der einzelnen Bereiche des Kunstlebens Rechnung tragen und einen möglichst unbürokratischen, für den Förderungswerber verständlichen und zumutbaren Verwaltungsablauf gewährleisten (darauf wird vor allem bei der Formulargestaltung zu achten sein).

Adelheid Praher

Berichterstatter

Zu § 7 Abs. 1 letzter Satz:

Beim Kostenbeitrag des Rechtsträgers muß es sich nicht um Eigenmittel handeln.

Zu § 9:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Mitglieder der Beiräte periodisch ausgewechselt werden, soweit dies den Erfordernissen der jeweiligen Kunstsparte entspricht.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 02 17

Mag. Schäffer

Obmann

%.

**Bundesgesetz vom xx. xxxx xxxx über
die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln
(Kunstförderungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Aufgaben der Förderung

§ 1. (1) Im Bewußtsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt und in Anerkennung ihres Beitrages zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern. Für diesen Zweck sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.

(2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

§ 2. (1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

1. das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstpartien überschreitender Kunstformen;
2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.

(2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielge-

bend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.

(3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

(4) Ein der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel ist für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden.

Arten der Förderung

§ 3. (1) Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte),
2. der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst),
3. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse,
5. die Vergabe von Stipendien (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland),
6. die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst,
7. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien für hervorragende künstlerische Leistungen und
8. sonstige Geld- und Sachzuwendungen.

(2) Sofern Einrichtungen der Bundeschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4. (1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1, 3, 4, 5 und 8 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Anschlages beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

(2) Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt

werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist. Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

(3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters ist nach Möglichkeit eine Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.

(4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen individuellen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5. (1) Vor Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Auflagen und Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen. Auflagen und Bedingungen haben der Eigenart des Vorhabens zu entsprechen und sollen eine möglichst rasche und einfache Vergabe der Mittel ermöglichen. Musterverträge sind den Förderungsrichtlinien anzuschließen.

(2) Im Vertrag kann der Förderungswerber verpflichtet werden, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarten Frist zu berichten. Vom Erfordernis des Berichtes über die Verwendung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Förderung oder die Art des Vorhabens geboten ist. Die näheren Regelungen sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen.

(3) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umge-

wandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

§ 6. Für den Fall, daß der Vertrag aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, von diesem in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird, ist in diesem gemäß § 5 abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren, daß Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1, Z 1, 4, 5 und 8 zurückzuerstatten oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig zu stellen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Mittelbare Förderung

§ 7. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhalts abzuschließen, daß Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen und durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeits des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Nach Möglichkeit sind mit der Durchführung der mittelbaren Förderung Rechtsträger zu beauftragen, die sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Förderungsrichtlinien

§ 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorkehrungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, nach Vorberatung mit den Beiräten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

§ 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparthen Beiräte oder Jurien einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bun-

479 der Beilagen

5

desregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

§ 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des § 8 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 11 der Bundesminister für Finanzen betraut.